

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 11. Juni 1991

104. Stück

**276. Bundesgesetz:** Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 und des Gehaltsgesetzes 1956  
(NR: GP XVIII RV 65 AB 115 S. 27. BR: AB 4056 S. 541.)

**277. Bundesgesetz:** 1. BDG-Novelle 1991, Änderung des Gehaltsgesetzes 1956, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, des Nebengebühreuzulagengesetzes, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, der Bundesforste-Dienstordnung 1986, des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes, des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes 1979, des Karenzurlaubsgeldgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und der Reisegebührevorschrift  
(NR: GP XVIII RV 101 AB 114 S. 27. BR: AB 4055 S. 541.)

### **276. Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Eine Versetzung in den Ruhestand nach den Abs. 1 bis 6 ist während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 88 nicht zulässig.“

2. Dem § 13 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 88 kann eine Erklärung nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

(4) Der Lehrer kann die Erklärung nach Abs. 1 bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate für Inhaber von Leiterstellen gemäß § 24 Abs. 1, die gemäß § 26 neu auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 88 kann der

Lehrer die Erklärung nach Abs. 1 jederzeit widerrufen.“

3. Im § 15 Abs. 4 Z 2 werden die Worte „der Vorsitzende des Bundesrates“ durch die Worte „der Präsident des Bundesrates“ ersetzt.

4. Im § 31 Abs. 2 werden die Worte „im Schüler- und Absolventenberatungsdienst“ durch die Worte „zur Schülerbetreuung während des Pflichtpraktikums und im Absolventenberatungsdienst“ ersetzt.

5. Am Ende des § 37 Abs. 2 Z 4 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; dem § 37 Abs. 2 wird angefügt:

„5. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.“

6. § 40 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, oder der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 65 a befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen

1. in den Fällen des Abs. 2 oder

2. wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte oder der Pflege des behinderten Kindes widerstreitet.“

7. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer (§ 31) beträgt 20 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Gegenständen (§§ 53 bis 60) sind auf die Lehrverpflichtung mit folgenden Werteinheiten je Woche anzurechnen.

1. für Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe 1 . . . . . 1,105
2. für Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe 2 . . . . . 1,05
3. für Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe 3 . . . . . 0,955
4. für Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe 4 . . . . . 0,913
5. für Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe 5 . . . . . 0,875
6. für Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe 6 . . . . . 0,825.“

8. Im § 50 wird die Zitierung „§ 56“ durch „§ 58“ ersetzt.

9. Im § 51 Abs. 2 wird die Zahl „0,869“ durch die Zahl „0,875“ ersetzt.

10. §§ 53 bis 56 lauten:

**„Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen**

§ 53. (1) Die Unterrichtsstunden der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen — mit Ausnahme der Religionslehrer (Abs. 2) — werden in den fachtheoretischen und allgemeinbildenden Gegenständen in die Lehrverpflichtungsgruppe 5, im praktischen Unterricht in die Lehrverpflichtungsgruppe 6 eingereicht.

(2) Die Unterrichtsstunden der Lehrer für Religion an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen werden in die Lehrverpflichtungsgruppe 4 eingereicht.

§ 54. In die Lehrverpflichtung nach den §§ 53, 57 und 58 werden mit der Maßgabe, daß die Gesamtinderung nicht mehr als vier Werteinheiten beträgt, eingerechnet:

1. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte 0,875, bei mehr als drei Klassen 1,75 Werteinheiten,
2. für den Unterricht in Gegenständen, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgesehen sind, 0,875 Werteinheiten, würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, 1,75 Werteinheiten,
3. für die Verwaltung
  - a) der Schüler- und Lehrerbüchereien,
  - b) der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
  - c) der Schreib- und Büromaschinen,
  - d) der Laboratoriumseinrichtungen,

e) der Einrichtungen für Leibesübungen einschließlich der Sportgeräte,

f) der Lehrmittelsammlung für den allgemeinbildenden Unterricht,

g) der Lehrmittelsammlung für den fachtheoretischen Unterricht,

sofern diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je 0,437 Werteinheiten,

4. für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrwerkstätte 0,825 Werteinheiten.

Darüber hinaus sind Lehrer, die mit mehr als 10 Werteinheiten an lehrgangsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Schulen unterrichten, 0,218 Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

**Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen**

§ 55. (1) Die Unterrichtsstunden der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen — mit Ausnahme der Religionslehrer (Abs. 3) — werden, soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist, in die Lehrverpflichtungsgruppe 5 eingereicht.

(2) Die Unterrichtsstunden der folgenden Gegenstände werden eingereicht:

1. In die Lehrverpflichtungsgruppe 1: fachtheoretische Gegenstände gemäß § 5 lit. b des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975, Mathematik, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Elektronische Datenverarbeitung, Gegenstände der Betriebswirtschaftslehre und der Buchführung;
2. In die Lehrverpflichtungsgruppe 2: allgemein naturkundliche, berufs- und rechtskundliche Gegenstände, Gegenstände der Wirtschaftskunde, Lebenskunde, Gesundheitslehre, Politische Bildung;
3. In die Lehrverpflichtungsgruppe 3: Leibesübungen, Maschinschreiben einschließlich Textverarbeitung;
4. In die Lehrverpflichtungsgruppe 6: Praktischer Unterricht.

(3) Die Unterrichtsstunden der Lehrer für Religion an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen werden in die Lehrverpflichtungsgruppe 2 eingereicht.

§ 56. (1) In die Lehrverpflichtung nach den §§ 55 bis 58 werden mit der Maßgabe, daß die Gesamtinderung unbeschadet der Einrechnung gemäß Z 5 nicht mehr als vier Werteinheiten beträgt, eingerechnet:

1. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte an land- und forstwirtschaftlichen

- Fachschulen 1,05, bei mehr als drei Klassen 2,1 Werteinheiten,
2. für die Verwaltung
- der Schüler- und Lehrerbüchereien,
  - der Schülerbücherei und
  - der Lehrerbücherei, soweit sie von der Schülerbücherei getrennt verwaltet wird und mindestens 1000 Bände umfaßt,
  - der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
  - der Laboratoriumseinrichtungen,
  - der Lehrmittelsammlung für den fachtheoretischen Unterricht,
- sofern die Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je 1,05 Werteinheiten,
3. für die Verwaltung
- der Einrichtungen für Leibesübungen einschließlich der Sportgeräte,
  - der Schreib- und Büromaschinen,
  - der Lehrmittelsammlung für den allgemeinbildenden Unterricht,
- sofern die Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je 0,875 Werteinheiten,
4. für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrwerkstätte 0,825 Werteinheiten,
5. für die Betreuung von Mikrocomputern für Elektronische Datenverarbeitung und computerunterstützte Textverarbeitung
- bei Betreuung bis zu 10 Mikrocomputern je Schule 1,657 Werteinheiten,
  - bei Betreuung von mehr als 10 Mikrocomputern je Schule 2,21 Werteinheiten.

Darüber hinaus sind Lehrern, die mit mehr als 10 Werteinheiten an lehrgangsmäßigen Schulen unterrichten, 0,218 Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

(2) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.“

11. Im § 57 wird die Zitierung „§§ 53 bis 55“ durch „§§ 53 und 55“ ersetzt.

12. § 58 lautet:

#### „Lehrverpflichtung der Leiter

§ 58. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung für Leiter öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen vermindert sich je nach der Zuweisung dieser Schulen zu den Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Das Ausmaß der Verminderung

der Lehrverpflichtung des Leiters beträgt bei Zuweisung der Schule zur

- Dienstzulagen-  
gruppe V . . . . . 7 Werteinheiten
  - Dienstzulagen-  
gruppe IV . . . . . 10,5 Werteinheiten
  - Dienstzulagen-  
gruppe III . . . . . 14,875 Werteinheiten
  - Dienstzulagen-  
gruppe II . . . . . 17,5 Werteinheiten
  - Dienstzulagen-  
gruppe I . . . . . 19,25 Werteinheiten
- der zwanzigstündigen Lehrverpflichtung.

13. § 59 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Zeiten, in denen der Lehrer auf Grund einer Verfügung gemäß § 31 neben seiner Unterrichtstätigkeit im Lehrbetrieb oder im Lehrhaushalt verwendet wird, werden mit 0,5 Werteinheiten je tatsächlich geleisteter Stunde in der Woche in die Lehrverpflichtung eingerechnet.

(2) Desgleichen werden Tätigkeiten, während derer ein Lehrer neben seiner Unterrichtstätigkeit auf Grund einer Verfügung gemäß § 22 oder 31 bei einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) oder im Rahmen der Schülerbetreuung während des Pflichtpraktikums tätig ist, mit 0,5 Werteinheiten je tatsächlich geleisteter Stunde in der Woche in die Lehrverpflichtung eingerechnet.“

14. § 62 Abs. 4 wird angefügt:

„Lehrerinnen führen diese Amtstitel in der weiblichen Form.“

15. Nach § 65 wird folgender § 65 a eingefügt:

„§ 65 a. (1) Dem Lehrer ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

- das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
- während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des

Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,

3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägrig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Lehrer hat den Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Der Lehrer hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Lehrers die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer des Karenzurlaubes für den Lehrer eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

16. § 94 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher sind von Amts wegen zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt,
2. der Lehrer freigesprochen oder
3. gegen den Lehrer eine Disziplinarverfügung erlassen wird.“

17. § 99 Abs. 1 lautet:

„(1) Sofern die Landesgesetzgebung Disziplarkommissionen vorsieht, finden für das Verfahren vor diesen die §§ 100 bis 109 Anwendung; soweit in den genannten Bestimmungen Regelungen im Hinblick auf den Disziplinaranwalt enthalten sind, gelten diese nur, sofern die Landesgesetzgebung zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren einen Disziplinaranwalt vorsieht. Entscheidungen in Disziplarkommissionen haben mit Stimmenmehrheit zu erfolgen; die Disziplinarstrafe der Entlassung darf im Verfahren vor der Disziplarkommission nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.“

18. § 101 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates ein-

schließlich allfälliger Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen; sofern der Senat aus mehr als drei Mitgliedern besteht, dürfen jedoch zwei Mitglieder des Senates abgelehnt werden. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Lehrer als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann diese in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.“

19. Dem § 101 werden folgende Abs. 13 bis 15 angefügt:

„(13) Über die mündliche Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden zu unterfertigende Verhandlungsschrift aufzunehmen. Sie ist vor der Beratung des Senates zu verlesen, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Wird gegen die Aufnahme der Verhandlungsschrift in Kurzschrift oder auf Schallträger kein Einwand erhoben, so ist dies zulässig. Vor der Beratung des Senates ist die in Kurzschrift aufgenommene Verhandlungsschrift zu verlesen oder es ist die Aufnahme des Schallträgers wiederzugeben, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Aufnahmen in Kurzschrift oder auf Schallträger sind spätestens binnen einer Woche in Vollschrift zu übertragen. Der Schallträger ist mindestens drei Monate ab der Übertragung aufzubewahren.

(14) Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift sind bis spätestens unmittelbar nach der Verlesung (Wiedergabe) zu erheben. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese in die Verhandlungsschrift als Nachtrag aufzunehmen. Die Verkündung des Erkenntnisses gemäß Abs. 12 ist am Ende der Verhandlungsschrift zu protokollieren. Auf die Verhandlungsschrift ist § 14 Abs. 3, 4 letzter Satz und 5·AVG 1950 nicht anzuwenden.

(15) Über die Beratungen des Senates ist ein Beratungsprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.“

20. § 107 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 107 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Im Falle des Todes des Lehrers oder seines Austrittes aus dem Dienstverhältnis erlischt die Vollziehbarkeit der Disziplinarstrafe.“

21. § 125 lautet:

„§ 125. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt jedoch nicht für die in den §§ 123 und 126 enthaltenen Zitierungen.

(2) § 114 Abs. 2 wird durch Abs. 1 nicht berührt.“

22. Nach § 125 wird folgender § 125 a eingefügt:

„§ 125 a. Auf die Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Juli 1991 begangen worden sind, ist § 99 Abs. 1 in der bis zum 30. Juni 1991 geltenden Fassung anzuwenden.“

23. Nach § 125 a wird folgender § 125 b eingefügt:

„§ 125 b. (1) Das in Artikel II Abschnitt 2 „Verwendungsgruppe L2a2“ Z 2.3 angeführte Erfordernis wird ersetzt durch

1. die Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie nach Absolvierung eines viersemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen gemäß § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 geltenden Fassung, gemeinsam mit
2. der erfolgreichen Teilnahme am pädagogischen Lehrgang für Absolventen höherer Land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen in Wien — Ober St. Veit vor dem 1. September 1989.

(2) Die Ernennung eines Lehrers für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen der Verwendungsgruppe L2a1 in die Verwendungsgruppe L2a2 kann frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 erfolgen, wenn dieser Lehrer die für die Verwendungsgruppe vorgesehenen Erfordernisse gemäß § 125 b des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 erfüllt.“

24. In der Anlage lautet Artikel II Abschnitt 2

„Verwendungsgruppe L2a2“ Z 2.3:

a) in der linken Spalte:

„2.3. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen“

b) in der rechten Spalte:

„Die den Unterrichtsgegenständen entsprechende Lehramtsprüfung an einer Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen, Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifprüfung nach schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung.“

#### Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 447/1990, wird wie folgt geändert:

Dem § 64 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Erfüllt ein Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die für Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen vorgesehenen Ernennungserfordernisse nicht gemäß Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 2.3 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, sondern lediglich gemäß § 125 b, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in der Verwendungsgruppe L2a1 maßgebend war, oder wäre, in dem Ausmaß in der neuen Verwendungsgruppe L2a2 zurückgelegt hätte, um das diese Zeit einen Zeitraum von zwei Jahren übersteigt.“

#### Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 17 und 22 mit dem 1. Juli 1991,
2. Art. I Z 23 und Art. II mit dem 1. Jänner 1992,
3. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Februar 1991.

Waldheim

Vranitzky

**277. Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1991), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und die Reisegebührenvorschrift geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beamte,

1. dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder

2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 75 a befindet, darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebentätigkeit dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.“

2. Die §§ 50 a und 50 b lauten:

„Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte

§ 50 a. (1) Die Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn

1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und
2. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Wochendienstzeit darf — ausgenommen im Falle des § 50 e Abs. 3 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden. Für einen Beamten dürfen die Zeiträume dieser Herabsetzung insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(4) Die Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Beamte in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Beamten enden würde oder
3. der Beamte infolge der Herabsetzung der Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 50 b. (1) Die Wochendienstzeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des

Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,  
auf die Hälfte herabzusetzen.

(2) Die Wochendienstzeit darf aus diesem Anlaß — ausgenommen im Falle des § 50 e Abs. 3 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes herabgesetzt werden. Die Herabsetzung nach Abs. 1 endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(3) Diese Herabsetzung der Wochendienstzeit ist nur zulässig, wenn

1. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und noch nicht schulpflichtig ist,
2. das Kind dem Haushalt des Beamten angehört und
3. der Beamte das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Beamte hat den Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5) Die Zeiträume der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 zur Pflege von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, dürfen für einen Beamten insgesamt vier Jahre nicht übersteigen.

(6) § 50 a Abs. 4 Z 3 ist anzuwenden.“

3. An die Stelle des § 50 e Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b zu verfügen, wenn der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 50 a oder nach § 50 b Abs. 5 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.“

4. § 56 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Beamte,

1. dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 75 a befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbe-

hörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 2 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.“

5. § 78 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Stundenzahl nach Abs. 1

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn
  - a) die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
  - b) der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.“

6. § 173 Abs. 4 lautet:

„(4) Das vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgesetzte Ausmaß der Lehrverpflichtung des Außerordentlichen Universitätsprofessors wird durch

1. die Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b oder
2. eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15 c MSchG oder § 8 EKUG

nicht geändert. § 31 Abs. 3 bis 7 UOG bleibt unberührt.“

7. § 213 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet unbeschadet des § 50 e mit Ablauf des Schuljahres, in dem oder mit dessen Beginn die im § 50 a Abs. 3 oder im § 50 b Abs. 2 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt jedoch nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 50 a oder 50 b anschließt.

(3) Zeiträume nach § 50 a Abs. 3 oder nach § 50 b Abs. 5, um die infolge der Anwendung des Abs. 2 Jahresfristen überschritten werden, sind auf den im § 50 a Abs. 3 oder den im § 50 b Abs. 5 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 2 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.“

8. Nach § 231 wird folgender 10. Abschnitt eingefügt:

„10. Abschnitt

**BEAMTE DES KRANKENPFLEGEDIENSTES**

**Anwendungsbereich**

§ 231 a. (1) Der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflagedienstes kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen
  - a) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der

Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961 (im folgenden als ‚Krankenpflegegesetz‘ bezeichnet), oder

b) des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964,

für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,

2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und
3. nicht nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.

(2) Werden medizinisch-technische Tätigkeiten außerhalb einer Krankenanstalt, einer Justizanstalt, einer Stellungskommission oder einer Feldambulanz ausgeübt, bedarf ihre Zuordnung zum Abs. 1 des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler.

(3) Den im Krankenpflegegesetz geregelten Tätigkeiten der medizinisch-technischen Dienste sind bei der Anwendung des Abs. 1 ferner folgende Tätigkeiten gleichzuhalten:

1. Tätigkeiten der veterinärmedizinisch-technischen Dienste und
2. medizinisch-technische Tätigkeiten an bakteriologisch-serologischen Bundesanstalten.

In diesen Fällen gilt das Erfordernis des Abs. 1 Z 1 nur dann als erfüllt, wenn der Beamte die vom Krankenpflegegesetz verlangte Voraussetzung für die Ausübung eines der medizinisch-technischen Dienste erbringt, die seiner Tätigkeit entspricht.

(4) Die in der Anlage 1 angeführten Diplome (Zeugnisse) über eine Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz werden ersetzt:

1. durch ein außerhalb Österreichs erworbenes Zeugnis, wenn dieses Zeugnis nach § 52 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes zur Ausübung des entsprechenden Berufes berechtigt, oder
2. durch eine Berechtigung nach den §§ 62 bis 65 des Krankenpflegegesetzes zur Ausübung des entsprechenden Berufes.

**Amtstitel**

§ 231 b. Für die Beamten des Krankenpflagedienstes sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Gehaltsstufe	Amtstitel
K 1, K 2	1 bis 7 8 bis 10 11 und 12 ab 13	Revident Oberrevident Amtssekretär Amtsrat
K 3, K 4, K 5	1 bis 9 10 bis 12 13 bis 15 ab 16	Kontrollor Oberkontrollor Fachinspektor Fachoberinspektor
K 6	1 bis 9 ab 10	Offizial Oberoffizial“

9. Nach § 236 wird folgender § 236 a eingefügt:  
**„Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte**

**§ 236 a.** Zeiten einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte, die nach § 50 b Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1991 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind nicht auf die Obergrenze nach § 50 a Abs. 3 letzter Satz, sondern auf die Obergrenze nach § 50 b Abs. 5 anzurechnen.“

10. Nach § 240 a werden folgende §§ 240 b und 240 c eingefügt:

**„Beamte des Krankenpflagedienstes**

**Überleitung**

**§ 240 b.** (1) Ein Beamter des Dienststandes, der die Erfordernisse des § 231 a erfüllt, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflagedienstes bewirken. Er ist dabei in jene Verwendungsgruppe einzureihen, für die er die Ernennungserfordernisse nach der Anlage 1 erfüllt.

(2) Die Überleitung wird mit 1. Jänner 1991 wirksam, wenn der Beamte die Erklärung vor Ablauf des Jahres 1991 abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Wenn jedoch der Beamte erst nach dem 1. Jänner 1991

1. in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen worden ist oder
  2. die Erfordernisse des § 231 a erfüllt,
- so wird seine Überleitung frühestens mit dem Monatsersten wirksam, an dem er erstmals beide Voraussetzungen erfüllt.

**Sonderausbildung**

**§ 240 c.** (1) Ein Beamter, der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1991 in die Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflagedienstes ernannt wird, ist bei Erfüllung aller sonstigen Ernennungserfordernisse auch dann in die Verwendungsgruppe K 1 oder K 3 einzureihen, wenn er für die betreffende Verwendung das Erfordernis einer Sonderausbildung nach § 57 b des Krankenpflegegesetzes nicht erfüllt. Der Beamte ist danach so zu behandeln, als ob er diese Sonderausbildung absolviert hätte.

(2) Vom Erfordernis einer Sonderausbildung nach § 57 b des Krankenpflegegesetzes ist abzusehen, wenn

1. ein Beamter bis 31. Dezember 1995 auf Dauer mit einer der folgenden Verwendungen betraut wird: Oberassistentin (Oberassistent), Oberin (Pflegevorsteher), Oberschwester (Oberpfleger), Stationsassistentin (Stationsassistent) oder Stationschwester (Stationspfleger) und

2. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen (insbesondere langjährige Erfahrung im Krankenpflegefachdienst oder im gehobenen medizinisch-technischen Dienst, hohes Dienstalter).

(3) Wird in diesem Fall das Erfordernis des Abs. 2 Z 2 nicht erfüllt, sind eine Betrauung mit der betreffenden Verwendung und eine Überstellung in die entsprechende Verwendungsgruppe unter der Auflage möglich, daß der Beamte diese Sonderausbildung innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Betrauung (Überstellung) erfolgreich beendet.

(4) Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Beamte wieder jener Verwendung zuzuweisen, die er vor der Betrauung innehatte. Ist er im Zusammenhang mit der Betrauung in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden, so ist er bei erfolglosem Ablauf der Frist in jene Verwendungsgruppe zu überstellen, der er vor der seinerzeitigen Überstellung angehört hat. Die angeführten Maßnahmen bedürfen nicht der Zustimmung des Beamten. Der Beamte ist danach so zu behandeln, als wäre die seinerzeitige Betrauung (Überstellung) unterblieben.“

11. Der Anlage 1 werden folgende Z 39 bis 44 angefügt:

**„39. VERWENDUNGSGRUPPE K 1**

**Ernennungserfordernisse:**

- 39.1.** Verwendung als  
 Leitende medizinisch-technische Oberassistentin (Leitender medizinisch-technischer Oberassistent) oder  
 Medizinisch-technische Oberassistentin (medizinisch-technischer Oberassistent) oder  
 Medizinisch-technische Stationsassistentin (medizinisch-technischer Stationsassistent).

**39.2.** Überdies

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.1,
- b) das Diplom über eine Ausbildung nach den §§ 27 bis 36 des Krankenpflegegesetzes und
- c) das Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 57 b des Krankenpflegegesetzes.

**39.3.** Die Ernennungserfordernisse der Z 2.1 werden durch die Erfüllung der Erfordernisse des § 29 Z 2 lit. a oder b des Krankenpflegegesetzes ersetzt.

**40. VERWENDUNGSGRUPPE K 2**

**Ernennungserfordernisse:**

- 40.1.** Verwendung als Beamter des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes.

**40.2. Überdies**

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.1 und
- b) das Diplom über eine Ausbildung nach den §§ 27 bis 36 des Krankenpflegegesetzes.

40.3. Die Ernennungserfordernisse der Z 2.1 werden durch die Erfüllung der Erfordernisse des § 29 Z 2 lit. a oder b des Krankenpflegegesetzes ersetzt.

**41. VERWENDUNGSGRUPPE K 3****Ernennungserfordernisse:****41.1. Verwendung als**

- a) Oberin (Pflegevorsteher) oder Oberschwester (Oberpfleger) oder Stationsschwester (Stationspfleger) oder
- b) Ständige Stationsschwesternvertreterin (Ständiger Stationspflegervertreter) oder Lehrhebamme.

**41.2. Überdies das Diplom über eine Ausbildung**

- a) nach den §§ 6 bis 22 des Krankenpflegegesetzes oder
- b) nach § 3 des Hebammengesetzes 1963.

41.3. Für die in Z 41.1 lit. a angeführten Verwendungen überdies das Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 57 b des Krankenpflegegesetzes.

**42. VERWENDUNGSGRUPPE K 4****Ernennungserfordernisse:****42.1. Verwendung als**

Krankenschwester (Krankenpfleger) oder Kinderkranken- und Säuglingsschwester (Kinderkranken- und Säuglingspfleger) oder Psychiatrische Krankenschwester (Psychiatrischer Krankenpfleger).

42.2. Überdies das Diplom über eine Ausbildung nach den §§ 6 bis 22 des Krankenpflegegesetzes.

**43. VERWENDUNGSGRUPPE K 5****Ernennungserfordernisse:**

43.1. Verwendung als medizinisch-technische Fachkraft.

43.2. Überdies das Diplom über eine Ausbildung nach den §§ 38 bis 41 des Krankenpflegegesetzes.

**44. VERWENDUNGSGRUPPE K 6****Ernennungserfordernisse:**

44.1. Verwendung in einer im § 43 a oder im § 44 des Krankenpflegegesetzes vorgesehenen Tätigkeit des Sanitätshilfsdienstes.

**44.2. Überdies**

- a) das Zeugnis nach § 49 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes oder
  - b) die Berufsberechtigung nach § 52 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes
- für die vom Beamten ausgeübte Tätigkeit des Sanitätshilfsdienstes.

44.3. Bei Beamten, die nach § 52 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes zur Berufsausübung berechtigt sind, wird das Erfordernis der Z 44.2 ersetzt:

- a) durch ein nach § 15 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes bedingt anerkanntes Zeugnis oder
- b) durch ein Zeugnis über das abgelegte erste Rigorosum nach dem Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, oder
- c) durch den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung.“

**Artikel II**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 276/1991, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 2 wird angefügt:

„9. Beamte des Krankenpflagedienstes.“

2. Im § 12 Abs. 2 Z 5 lit. b wird der Ausdruck „Verwendungsgruppen B, L 2b, W 1 oder H 2“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppen B, L 2b, W 1, H 2, K 1 oder K 2“ ersetzt.

3. Im § 12 Abs. 2 Z 6 wird der Ausdruck „Verwendungsgruppen B, L 2b, H 2, PT 1 bis PT 4“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppen B, L 2b, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2“ ersetzt.

4. § 12 a Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Verwendungsgruppen B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2b, L 3, W 1 bis W 3, H 2 bis H 4, PT 1 bis PT 9 und K 1 bis K 6;“

5. § 13 Abs. 10 lautet:

„(10) Der Monatsbezug des Beamten gebührt im halben Ausmaß, wenn

1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.“

6. § 15 a lautet:

„§ 15 a. (1) Für Zeiträume, in denen

1. die Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt ist oder

2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt,  
gebühren dem Beamten abweichend vom § 15 Abs. 2 bis 5 keine pauschalierten Nebengebühren der im § 15 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen abweichend vom § 15 Abs. 6 mit dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach den Z 1 oder 2.

(2) Sonstige pauschalierte Nebengebühren gebühren in dem Ausmaß, das sich bei Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 5 durch die auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder der Teilzeitbeschäftigung geänderten Verhältnisse ergibt. Die sich daraus ergebende Verringerung solcher pauschalierter Nebengebühren wird abweichend vom § 15 Abs. 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z 1 oder 2 gilt.“

7. § 16 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf zusätzliche Dienstleistungen im Sinne des § 50 d BDG 1979, des § 15 c Abs. 8 MSchG und des § 10 Abs. 8 EKUG mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle Wochendienstzeit überschreitet. Werden in einem solchen Fall Dienstleistungen erbracht, die mit verschiedenen hohen Überstundenzuschlägen abzugelten wären, so sind jene als Überstunden im Sinne des ersten Satzes abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren.“

8. § 22 Abs. 2 letzter Satz wird aufgehoben.

9. Nach § 22 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Für Zeiträume, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 herabgesetzt ist oder
2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt,

umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10 und 11 ergibt.“

10. § 61 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Abs. 1 bis 8 sind auf Zeiten, mit denen ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 50 a oder 50 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt, lediglich das Ausmaß einer auf die Hälfte herabgesetzten — und nicht einer vollen — Lehrverpflichtung überschreitet, mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 6,8 vH eine Vergütung von 5 vH und

2. an die Stelle des im Abs. 5 angeführten Ausmaßes von 25 vH das Ausmaß von 23,1 vH tritt.“

11. An die Stelle der Abschnittsüberschrift vor § 83 und des § 83 treten folgende Bestimmungen:

## „ABSCHNITT X

### Beamte des Krankenpflegedienstes

#### Anwendungsbereich

§ 83. Dieser Abschnitt ist auf die Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes anzuwenden.

#### Gehalt

§ 84. (1) Das Gehalt des Beamten des Krankenpflegedienstes wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Schilling					
1	13 457	14 747	15 190	17 784	16 154	18 047
2	13 724	15 148	15 605	18 271	16 628	18 580
3	13 989	15 551	16 021	18 759	17 102	19 111
4	14 257	15 954	16 436	19 246	17 577	19 641
5	14 524	16 356	16 851	19 734	18 052	20 173
6	14 791	16 759	17 266	20 222	19 029	21 268
7	15 058	17 161	17 681	20 710	20 008	22 363
8	15 398	17 679	18 214	21 337	20 986	23 459
9	15 739	18 196	18 747	21 964	21 964	24 555
10	16 080	18 714	19 281	22 590	22 942	25 650
11	16 421	19 231	19 814	23 218	23 920	26 746
12	16 762	19 749	20 349	23 844	24 898	27 841
13	17 102	20 266	20 881	24 470	25 877	28 936
14	17 443	20 913	21 549	25 254	26 854	30 032
15	17 784	21 560	22 215	26 039	27 833	31 128
16	18 125	22 207	22 882	26 822	28 810	32 223
17	18 467	22 853	23 549	27 606	29 789	33 319
18	18 807	23 501	24 216	28 390	30 767	34 414
19	19 148	24 148	24 882	29 172	31 745	35 509
20	19 489	24 794	25 549	29 956	32 723	36 604

(2) Das Gehalt beginnt mit der Gehaltsstufe 1.

#### Dienstalterszulage

§ 84 a. Dem Beamten des Krankenpflegedienstes gebührt nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe verbracht hat, eine ruhegenüßfähige Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Verwen-

dungsgruppe. Die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Verwendungsgruppe. Die §§ 8 und 10 sind auf die Zeiträume von zwei und vier Jahren anzuwenden.

#### Pflegedienst-Chargenzulage

§ 84 b. (1) Beamten des Krankenpflegedienstes gebührt für die Dauer der Ausübung einer der im Abs. 2 angeführten Funktionen eine ruhegenußfähige Pflegedienst-Chargenzulage.

(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationsschwester (Stationspfleger) und Stationsassistenten 1 920 S,
2. für Oberschwester (Oberpfleger), Lehrhebammen und Medizinisch-technische Oberassistentinnen (Medizinisch-technische Oberassistenten) 2 471 S,
3. für Oberinnen (Pflegevorsteher) und Leitende medizinisch-technische Oberassistentinnen (Leitende medizinisch-technische Oberassistenten) 3 020 S.

Vergütung für Beamte des Krankenpflegedienstes

§ 84 c. (1) Den Beamten des Krankenpflegedienstes gebührt für die mit ihrer Dienstleistung verbundenen besonderen Belastungen eine monatliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt

1. 1 418 S in den Gehaltsstufen 1 bis 7 und im ersten Jahr in der Gehaltsstufe 8,
2. 1 613 S im zweiten Jahr in der Gehaltsstufe 8 und in den höheren Gehaltsstufen.

(2) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind die für die Nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerungszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes anzuwenden.

## ABSCHNITT XI

### Übergangs- und Schlußbestimmungen“

12. Nach § 85 d wird folgender § 85 e eingefügt:  
„Beamte in Unteroffiziersfunktion in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes

§ 85 e. (1) Einem Beamten, der

1. nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird und
2. außerdem die Erfordernisse des § 231 a Abs. 1 Z 1 und 2 BDG 1979 erfüllt,

gebühren für die Dauer einer im Abs. 3 umschriebenen Verwendung eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage nach den Abs. 4 und 5 und eine Vergütung nach den Abs. 6 und 7.

(2) Für die Bemessung der Ergänzungszulage gilt das Erfordernis des § 231 a Abs. 1 Z 1 BDG 1979 auch dann als erfüllt, wenn der Beamte eine Sanitätsausbildung aufweist, die vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als gleichwertig anerkannt wird. Dabei sind jedoch die folgenden Gebiete nicht zu berücksichtigen: Kinderheilkunde, Gynäkologie und Geburtshilfe, Geriatrische Pflege, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Augenkrankheiten, Rehabilitation und Psychosomatik.

(3) Anspruchsbegründende Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Tätigkeiten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes,
2. Tätigkeiten im Heerespital, in einem Militärspital, in einer Sanitätsanstalt, in einer Feldambulanz und bei einer Stellungskommission
  - a) im Krankenpflegefachdienst,
  - b) als Pflegehelfer oder
  - c) als Sanitäts-, Stations- oder Prosekturhilfe.

(4) Ist das jeweilige Gehalt (einschließlich der im Abs. 5 Z 1 angeführten Zulagen) eines im Abs. 1 angeführten Beamten niedriger als das Gehalt (einschließlich der im Abs. 5 Z 2 angeführten Zulagen), das einem Beamten mit gleich langer, für die Vorrückung maßgebender Gesamtdienstzeit in der vergleichbaren Verwendungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine Ergänzungszulage auf dieses Gehalt (einschließlich der im Abs. 5 Z 2 angeführten Zulagen).

(5) Für die Ermittlung der Ergänzungszulage sind zu berücksichtigen:

1. beim jeweiligen Gehalt des im Abs. 1 angeführten Beamten: Dienstalterszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Heeresdienstzulage, Truppendienstzulage, Verwendungszulage und allfällige Teuerungszulagen,
2. beim Gehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes: Dienstalterszulage, Pflegedienst-Chargenzulage und allfällige Teuerungszulagen.

(6) Dem im Abs. 1 angeführten Beamten gebührt ferner die Vergütung nach § 84 c. In den Gehaltsstufen 1 bis 7 der Dienstklasse III gebührt ihm die Vergütung in der im § 84 c Abs. 1 Z 1 angeführten Höhe, in einer höheren Einstufung gebührt ihm die Vergütung in der im § 84 c Abs. 1 Z 2 angeführten Höhe.

(7) Ist das jeweilige Gehalt (einschließlich der im Abs. 5 Z 1 angeführten Zulagen) des im Abs. 1 angeführten Beamten höher als das Gehalt (ein-

schließlich der im Abs. 5 Z 2 angeführten Zulagen), das einem Beamten mit gleich langer, für die Vorrückung maßgebender Gesamtdienstzeit in der vergleichbaren Verwendungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes zukommen würde, so vermindert sich die im Abs. 6 angeführte Vergütung um 116,7% des übersteigenden Betrages.“

### Artikel III

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Zitierung „Abschnitt V“ durch die Zitierung „Abschnitt VI“ ersetzt.

2. § 15 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Entlohnungsgruppen b, c, d, e, p 1 bis p 5, l 2b, l 3 und k 1 bis k 6;“

3. Im § 22 Abs. 3 wird die Zitierung „(§ 62)“ durch die Zitierung „(§ 68)“ ersetzt.

4. Im § 26 Abs. 2 Z 5 lit. b wird der Ausdruck „Verwendungsgruppen B oder L 2b“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppen B, L 2b, K 1 oder K 2“ ersetzt.

5. Im § 26 Abs. 2 Z 6 wird der Ausdruck „Entlohnungsgruppen a, b, l pa, l 1 oder l 2“ durch den Ausdruck „Entlohnungsgruppen a, b, l pa, l 1, l 2, k 1 oder k 2“ ersetzt.

6. Nach § 35 Abs. 4 werden folgende Abs. 4 a und 4 b eingefügt:

„(4 a) Wird das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG infolge Kündigung durch den Dienstgeber, unverschuldete Entlassung, begründeten Austritt oder einvernehmlich beendet, so ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Monatsentgelts das vorangegangene Beschäftigungsausmaß des Vertragsbediensteten zugrunde zu legen.

(4 b) In den Fällen des Abs. 3 Z 4 ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Monatsentgelts vom Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß MSchG oder EKUG auszugehen.“

7. Nach Abschnitt IV wird folgender Abschnitt V eingefügt:

#### „ABSCHNITT V

#### Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete des Krankenpflegedienstes

##### Anwendungsbereich

§ 59. (1) Dem Entlohnungsschema der Vertragsbediensteten des Krankenpflegedienstes (Entlohnungsschema K) kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen
  - a) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961 (im folgenden als ‚Krankenpflegegesetz‘ bezeichnet), oder
  - b) des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964,
 für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,
2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und
3. nicht nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.

(2) Werden medizinisch-technische Tätigkeiten außerhalb einer Krankenanstalt, einer Justizanstalt, einer Stellungskommission oder einer Feldambulanz ausgeübt, bedarf ihre Zuordnung zum Abs. 1 des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler.

(3) Den im Krankenpflegegesetz geregelten Tätigkeiten der medizinisch-technischen Dienste sind bei der Anwendung des Abs. 1 ferner folgende Tätigkeiten gleichzuhalten:

1. Tätigkeiten der veterinärmedizinisch-technischen Dienste und
2. medizinisch-technische Tätigkeiten an bakteriologisch-serologischen Bundesanstalten.

In diesen Fällen gilt das Erfordernis des Abs. 1 Z 1 nur dann als erfüllt, wenn der Vertragsbedienstete die vom Krankenpflegegesetz verlangte Voraussetzung für die Ausübung eines der medizinisch-technischen Dienste erbringt, die seiner Tätigkeit entspricht.

(4) Die in der Anlage 1 zum BDG 1979 angeführten Diplome (Zeugnisse) über eine Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz werden ersetzt:

1. durch ein außerhalb Österreichs erworbenes Zeugnis, wenn dieses Zeugnis nach § 52 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes zur Ausübung des entsprechenden Berufes berechtigt, oder
2. durch eine Berechtigung nach den §§ 62 bis 65 des Krankenpflegegesetzes zur Ausübung des entsprechenden Berufes.

(5) Auf das Entlohnungsschema K ist, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, Abschnitt I anzuwenden. Nicht anzuwenden sind jedoch die Bestimmungen des Abschnittes I, die sich ausdrücklich auf die Entlohnungsschemata I oder II beziehen.

##### Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas K

§ 60. (1) Die in der Anlage 1 zum BDG 1979 geregelten Ernennungserfordernisse für die Beamten des Krankenpflegedienstes gelten als Vorausset-

zungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas K. Hierbei entsprechen der Verwendungsgruppe K 1 die Entlohnungsgruppe k 1, der Verwendungsgruppe K 2 die Entlohnungsgruppe k 2, der Verwendungsgruppe K 3 die Entlohnungsgruppe k 3, der Verwendungsgruppe K 4 die Entlohnungsgruppe k 4, der Verwendungsgruppe K 5 die Entlohnungsgruppe k 5, der Verwendungsgruppe K 6 die Entlohnungsgruppe k 6.

(2) § 4 Abs. 4 BDG 1979 ist anzuwenden.

Monatsentgelt des Entlohnungsschemas K

§ 61. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas K beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	k 6	k 5	k 4	k 3	k 2	k 1
	Schilling					
1	13 783	15 105	15 558	18 215	16 546	18 485
2	14 057	15 515	15 983	18 714	17 031	19 030
3	14 328	15 928	16 409	19 214	17 517	19 574
4	14 603	16 341	16 835	19 713	18 003	20 117
5	14 876	16 753	17 260	20 212	18 490	20 662
6	15 150	17 165	17 685	20 712	19 490	21 784
7	15 423	17 577	18 110	21 212	20 493	22 905
8	15 771	18 108	18 656	21 854	21 495	24 028
9	16 121	18 637	19 202	22 497	22 497	25 150
10	16 470	19 168	19 748	23 138	23 498	26 272
11	16 819	19 697	20 294	23 781	24 500	27 394
12	17 168	20 228	20 842	24 422	25 502	28 516
13	17 517	20 757	21 387	25 063	26 504	29 638
14	17 866	21 287	22 071	25 866	27 505	30 760
15	18 215	22 083	22 754	26 670	28 508	31 882
16	18 564	22 745	23 437	27 472	29 509	32 904
17	18 915	23 407	24 120	28 275	30 432	33 906
18	19 263	24 071	24 803	29 078	31 283	34 908
19	19 612	24 733	25 485	29 879	32 135	35 910
20	19 962	25 395	26 168	30 677	32 987	36 912
21	20 312	26 057	26 851	31 475	33 839	37 914
22	20 662	26 719	27 534	32 272	34 691	38 916

(2) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1.

(3) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas K beträgt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 95% des Monatsentgelts der Entlohnungsstufe 1 der betreffenden Entlohnungsgruppe.

Pflegedienst-Chargenzulage

§ 62. Den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas K gebührt eine Pflegedienst-Chargenzulage im Ausmaß der um 5% erhöhten Pflegedienst-Chargenzulage, auf die die vergleichbaren Beamten des Krankenpflegedienstes nach § 84 b des Gehaltsgesetzes 1956 Anspruch haben.

Vergütung für Vertragsbedienstete des Krankenpflegedienstes

§ 63. Den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas K gebührt eine Vergütung. Der Anspruch auf diese Vergütung richtet sich mit der Maßgabe nach § 84 c Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, daß an die Stelle der Gehaltsstufen Entlohnungsstufen treten.“

8. Die bisherigen Abschnitte V und VI erhalten die Bezeichnung „Abschnitt VI“ und „Abschnitt VII“.

9. Der bisherige § 58 a erhält die Bezeichnung „§ 64“, die bisherigen §§ 59 bis 62 erhalten die Bezeichnung „§ 65“ bis „§ 68“.

10. Nach § 68 wird folgender § 69 eingefügt:

„Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes

§ 69. (1) Einem Vertragsbediensteten, der  
1. nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird und  
2. außerdem die Erfordernisse des § 59 Abs. 1 Z 1 und 2 erfüllt,

gebühren für die Dauer einer im Abs. 3 umschriebenen Verwendung eine Ergänzungszulage nach den Abs. 4 und 5 und eine Vergütung nach den Abs. 6 und 7.

(2) Für die Bemessung der Ergänzungszulage gilt das Erfordernis des § 59 Abs. 1 Z 1 auch dann als erfüllt, wenn der Vertragsbedienstete eine Sanitätsausbildung aufweist, die vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als gleichwertig anerkannt wird. Dabei sind jedoch die folgenden Gebiete nicht zu berücksichtigen: Kinderheilkunde, Gynäkologie und Geburtshilfe, Geriatrische Pflege, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Augenkrankheiten, Rehabilitation und Psychosomatik.

(3) Anspruchsbegründende Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Tätigkeiten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes,
2. Tätigkeiten im Heeresspital, in einem Militärspital, in einer Sanitätsanstalt, in einer Feldambulanz und bei einer Stellungskommission

- a) im Krankenpflegefachdienst,
- b) als Pflegehelfer oder
- c) als Sanitäts-, Stations- oder Prosekturgehilfe.

(4) Ist das jeweilige Monatsentgelt (einschließlich der im Abs. 5 Z 1 angeführten Zulagen) eines im Abs. 1 angeführten Vertragsbediensteten niedriger als das Monatsentgelt (einschließlich der im Abs. 5 Z 2 angeführten Zulagen), das einem Vertragsbediensteten mit gleich langer, für die Vorrückung maßgebender Gesamtdienstzeit in der vergleichbaren Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas K zukommen würde, so gebührt dem Vertragsbediensteten eine Ergänzungszulage auf dieses Monatsentgelt (einschließlich der im Abs. 5 Z 2 angeführten Zulagen).

(5) Für die Ermittlung der Ergänzungszulage sind zu berücksichtigen:

1. beim jeweiligen Monatsentgelt des im Abs. 1 angeführten Vertragsbediensteten: Pflegegeldzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Heeresdienstzulage, Truppendienstzulage und allfällige Teuerungszulagen,
2. beim Monatsentgelt eines Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas K: Pflegedienst-Chargenzulage und allfällige Teuerungszulagen.

(6) Dem im Abs. 1 angeführten Vertragsbediensteten gebührt ferner die Vergütung nach § 63.

(7) Ist das jeweilige Monatsentgelt (einschließlich der im Abs. 5 Z 1 angeführten Zulagen) des im Abs. 1 angeführten Vertragsbediensteten höher als das Monatsentgelt (einschließlich der im Abs. 5 Z 2 angeführten Zulagen), das einem Vertragsbediensteten mit gleich langer, für die Vorrückung maßgebender Gesamtdienstzeit in der vergleichbaren Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas K zukommen würde, so vermindert sich die im Abs. 6 angeführte Vergütung um 116,7% des übersteigenden Betrages.“

11. Die bisherigen §§ 63 bis 65 erhalten die Bezeichnung „§ 70“ bis „§ 72“, der bisherige § 65 erhält die Bezeichnung „§ 73“.

12. § 71 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 1 Abs. 1 lit. e, im § 27 b Abs. 1 Z 4 und im Abschnitt VII (ausgenommen § 68) enthaltenen Zitierungen.“

13. Nach § 73 werden folgende §§ 74 und 75 eingefügt:

#### „Übergangsbestimmungen für die Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas K

##### Überleitung

§ 74. (1) Ein Vertragsbediensteter, der die Erfordernisse des § 59 erfüllt, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in das Entlohnungsschema K bewirken. Er ist dabei in jene Entlohnungsgruppe einzureihen, für die er die Einreihungserfordernisse nach § 60 erfüllt.

(2) Die Überleitung wird mit 1. Jänner 1991 wirksam, wenn der Vertragsbedienstete die Erklärung vor Ablauf des Jahres 1991 abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Wenn jedoch der Vertragsbedienstete erst nach dem 1. Jänner 1991

1. in das Dienstverhältnis aufgenommen worden ist oder

2. die Erfordernisse des § 59 erfüllt, so wird seine Überleitung frühestens mit dem Monatsersten wirksam, an dem er erstmals beide Voraussetzungen erfüllt.

##### Sonderausbildung

§ 75. (1) Ein Vertragsbediensteter, der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1991 in das Entlohnungsschema K eingereiht wird, ist bei Erfüllung aller sonstigen Einreihungserfordernisse auch dann in die Entlohnungsgruppe k 1 oder k 3 einzureihen, wenn er für die betreffende Verwendung das Erfordernis einer Sonderausbildung nach § 57 b des Krankenpflegegesetzes nicht erfüllt. Der Vertragsbedienstete ist danach so zu behandeln, als ob er diese Sonderausbildung absolviert hätte.

(2) Vom Erfordernis einer Sonderausbildung nach § 57 b des Krankenpflegegesetzes ist abzusehen, wenn

1. ein Vertragsbediensteter bis 31. Dezember 1995 auf Dauer mit einer der folgenden Verwendungen betraut wird: Medizinisch-technische Oberassistentin (medizinisch-technischer Oberassistent), Oberin (Pflegevorsteher), Oberschwester (Oberpfleger), Medizinisch-technische Stationsassistentin (Medizinisch-technischer Stationsassistent) oder Stationsschwester (Stationspfleger) und
2. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen (insbesondere langjährige Erfahrung im Krankenpflegefachdienst oder im gehobenen medizinisch-technischen Dienst, hohes Dienstalter).

(3) Wird in diesem Fall das Erfordernis des Abs. 2 Z 2 nicht erfüllt, sind eine Betrauung mit der betreffenden Verwendung und eine Überstellung in die entsprechende Entlohnungsgruppe unter der Auflage möglich, daß der Vertragsbedienstete diese Sonderausbildung innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Betrauung (Überstellung) erfolgreich beendet.

(4) Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Vertragsbedienstete wieder jener Verwendung zuzuweisen, die er vor der Betrauung innehatte. Ist

er im Zusammenhang mit der Betrauung in eine höhere Entlohnungsgruppe überstellt worden, so ist er bei erfolglosem Ablauf der Frist in jene Entlohnungsgruppe zu überstellen, der er vor der seinerzeitigen Überstellung angehört hat. Die angeführten Maßnahmen bedürfen nicht der Zustimmung des Vertragsbediensteten. Der Vertragsbedienstete ist danach so zu behandeln, als wäre die seinerzeitige Betrauung (Überstellung) unterblieben.“

14. § 66 erhält die Bezeichnung „§ 76“.

#### Artikel IV

Das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 737/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 letzter Satz wird aufgehoben.

2. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Von den Nebengebühren, die für Zeiträume bezogen werden, in denen

1. die Wochendienstzeit oder die Lehrverpflichtung nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, auf die Hälfte herabgesetzt gewesen ist oder
2. eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch genommen worden ist,

begründen die unter Abs. 1 Z 1, 3 (soweit es sich um Sonn- und Feiertagsvergütungen handelt), 4, 5, 9, 10 und 12 angeführten Nebengebühren nur insoweit den Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten worden ist.“

#### Artikel V

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Landeslehrer,

1. dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 58 a befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist — abgesehen von

den Fällen des Abs. 2 — zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerspricht.“

2. Die §§ 44 a und 44 b lauten:

„Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

§ 44 a. (1) Die Lehrverpflichtung des Landeslehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn

1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und
2. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Lehrverpflichtung darf — ausgenommen im Falle des § 44 e Abs. 3 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(4) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 44 e mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 3 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b anschließt.

(5) Für einen Landeslehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 4 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 4 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(6) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Landeslehrer in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Landeslehrers enden würde oder
3. der Landeslehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem

anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 44 b. (1) Die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigten Landeslehrers ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Landeslehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen.

(2) Die Lehrverpflichtung darf aus diesem Anlaß — ausgenommen im Falle des § 44 e Abs. 3 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes herabgesetzt werden. Die Herabsetzung nach Abs. 1 endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(3) Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und noch nicht schulpflichtig ist,
2. das Kind dem Haushalt des Landeslehrers angehört und
3. der Landeslehrer das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Landeslehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5) Die Zeiträume der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 zur Pflege von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, dürfen für einen Landeslehrer insgesamt vier Jahre nicht übersteigen.

(6) § 44 a Abs. 4 und 6 Z 3 ist anzuwenden.“

3. An die Stelle des § 44 e Abs. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Landeslehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b zu verfügen, wenn der Landeslehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 44 a oder nach § 44 b Abs. 5 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Lehrverpflichtung gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Lehrverpflichtung nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(4) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.“

4. § 47 lautet:

„Behandlung von Bruchteilen bei der Feststellung der Lehrverpflichtung

§ 47. Ergeben sich bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung

1. nach den §§ 44 bis 46 und 48 bis 53 oder
2. bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG

zuletzt nicht volle Wochenstunden, so ist ein Bruchteil bis einschließlich einer halben Wochenstunde auf die nächstniedrigere volle Wochenstunde abzurunden und ein Bruchteil von mehr als einer halben Wochenstunde auf die nächsthöhere volle Wochenstunde aufzurunden.“

5. Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

„§ 58 a. (1) Dem Landeslehrer ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Landeslehrer hat den Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Der Landeslehrer hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes gilt als ruhegenußfähige Landesdienstzeit, ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht

zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenußfähige Landesdienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weggefallen ist.

(7) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Landeslehrers die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer des Karenzurlaubes für den Landeslehrer eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

6. § 115 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Landeslehrer,

1. deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44 a oder 44 b herabgesetzt ist oder
2. die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nehmen,

nicht anzuwenden.“

7. Nach § 115 wird folgender § 115 a eingefügt:

„§ 115 a. Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte, die nach § 44 b Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1991 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind nicht auf die Obergrenze nach § 44 a Abs. 5, sondern auf die Obergrenze nach § 44 b Abs. 5 anzurechnen.“

## Artikel VI

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 276/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Lehrer,

1. dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
  2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
  3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 65 a befindet,
- darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist — abgesehen von den Fällen des Abs. 2 — zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.“

2. Die §§ 45 und 46 lauten:

„Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

§ 45. (1) Die Lehrverpflichtung des Lehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn

1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und
2. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Lehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Lehrverpflichtung darf — ausgenommen im Falle des § 49 Abs. 3 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(4) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 49 mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 3 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 anschließt.

(5) Für einen Lehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 4 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 4 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(6) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Lehrer in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Lehrers enden würde oder
3. der Lehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 46. (1) Die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigten Lehrers ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,  
 2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder  
 3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Lehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,  
 auf die Hälfte herabzusetzen.

(2) Die Lehrverpflichtung darf aus diesem Anlaß — ausgenommen im Falle des § 49 Abs. 3 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes herabgesetzt werden. Die Herabsetzung nach Abs. 1 endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(3) Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und noch nicht schulpflichtig ist,
2. das Kind dem Haushalt des Lehrers angehört und
3. der Lehrer das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Lehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5) Die Zeiträume der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 zur Pflege von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, dürfen für einen Lehrer insgesamt vier Jahre nicht übersteigen.

(6) § 45 Abs. 4 und 6 Z 3 ist anzuwenden.“

3. An die Stelle des § 49 Abs. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Lehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 zu verfügen, wenn der Lehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 45 oder nach § 46 Abs. 5 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Lehrverpflichtung gewährt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Lehrverpflichtung nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(4) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.“

4. § 121 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Lehrer,  
 1. deren Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 herabgesetzt ist oder  
 2. die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nehmen,  
 nicht anzuwenden.“

5. Nach § 121 wird folgender § 121 a eingefügt:

„§ 121 a. Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte, die nach § 46 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1991 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind nicht auf die Obergrenze nach § 45 Abs. 5, sondern auf die Obergrenze nach § 46 Abs. 5 anzurechnen.“

#### Artikel VII

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bedienstete,

1. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
  2. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 56 a befindet,
- darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Generaldirektion dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 1 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 und 2 getroffenen Maßnahme widerstreitet.“

2. Nach § 67 Abs. 4 werden folgende Abs. 4 a und 4 b eingefügt:

„(4 a) Wird das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG infolge Kündigung durch den Dienstgeber, unverschuldete Entlassung, begründeten Austritt oder einvernehmlich beendet, so ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Monatsbezuges das vorangegangene Beschäftigungsausmaß des Bediensteten zugrunde zu legen.

(4 b) In den Fällen des Abs. 3 Z 4 ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Monatsbezuges vom Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß MSchG oder EKUG auszugehen.“

#### Artikel VIII

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1990, wird wie folgt geändert:

Nach § 28 Abs. 4 werden folgende Abs. 4 a und 4 b eingefügt:

„(4 a) Wird das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG infolge Kündigung durch den

Dienstgeber, unverschuldeter Entlassung, begründetem Austritt oder einvernehmlich beendet, so ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Jahresentgelts das vorangegangene Beschäftigungsausmaß des Dienstnehmers zugrunde zu legen.

(4 b) In den Fällen des Abs. 4 Z 2 lit. c ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Jahresentgelts vom Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß MSchG oder EKUG auszugehen.“

### Artikel IX

Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1990, wird wie folgt geändert:

§ 10 lautet:

#### „Sonderbestimmungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes

§ 10. (1) Für Bedienstete, die in einem

1. Dienstverhältnis zum Bund,  
2. in § 1 Abs. 1 Z 4 angeführten Dienstverhältnis,  
3. Dienstverhältnis gemäß § 1 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, stehen, gelten die Abweichungen der folgenden Absätze.

(2) § 2 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(3) § 3 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. Wird der gemeinsame Haushalt des Vaters mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater beendet, so endet der Karenzurlaub nach diesem Bundesgesetz. Der Bedienstete gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des ursprünglich nach diesem Bundesgesetz gewährten Karenzurlaubes als gegen Entfall der Bezüge im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Wenn es der Dienstgeber jedoch begehrt, hat der Bedienstete vorzeitig den Dienst anzutreten.

(4) § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zitates „§ 3 Abs. 5“ das Zitat „§ 10 Abs. 3 zweiter Satz“ tritt.

(5) Statt § 6 Abs. 4 sind die §§ 20 bis 23 MSchG anzuwenden.

(6) § 8 ist auf Richter, auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, im § 55 Abs. 4 oder 5 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, auf Klassenlehrer und auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.

(7) § 8 Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984) und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 8 sind auf diese Beamten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur im Ausmaß der halben regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) zulässig.

2. Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

3. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.

4. Im § 8 Abs. 10 sind die Verweisungen auf die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 1 und 13 MSchG mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben.

5. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

6. Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn

- a) der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen ist,
- b) das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer der Teilzeitbeschäftigung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
- c) keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

7. Auf Landeslehrer, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, ist § 44 c Abs. 2 LDG 1984 anzuwenden.

(8) Lassen bei den im Abs. 7 angeführten Beamten die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der halben Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht zu, so kann sie soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann ein im Abs. 7 angeführter Beamter über das Ausmaß seiner Teilzeitbeschäftigung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht herabgesetzt ist, nicht

zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bei Lehrern ist ein solcher Freizeitausgleich unzulässig.

(9) § 8 ist auf die übrigen von Abs. 6 und 7 nicht erfaßten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
2. im § 8 Abs. 10 die Verweisungen auf die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 1 und 13 MSchG mit den Änderungen anzuwenden sind, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben.

(10) Ansprüche nach § 8 haben nur Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde. Für Kinder, die in der Zeit zwischen 30. Juni 1990 und 1. Juli 1991 geboren worden sind, kann der Beamte den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung auch nach Ablauf der im § 8 Abs. 6 angeführten Frist stellen.“

#### Artikel X

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1990, wird wie folgt geändert:

An die Stelle des § 23 Abs. 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:

„(3) § 15 c ist auf Richter, auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, im § 55 Abs. 4 oder 5 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, auf Klassenlehrer und auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.

(4) § 15 c Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984) und Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 15 c sind auf diese Beamten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur im Ausmaß der halben regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) zulässig.
2. Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeits-

platzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

3. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.
4. Im § 15 c Abs. 10 ist die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den §§ 20 bis 22 ergeben.
5. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.
6. Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn
  - a) der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen ist,
  - b) das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer der Teilzeitbeschäftigung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
  - c) keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
7. Auf Landeslehrer, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, ist § 44 c Abs. 2 LDG 1984 anzuwenden.

(5) Lassen bei den im Abs. 4 angeführten Beamten die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der halben Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht zu, so kann sie soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann ein im Abs. 4 angeführter Beamter über das Ausmaß seiner Teilzeitbeschäftigung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bei Lehrern ist ein solcher Freizeitausgleich unzulässig.

(6) § 15 c ist auf die übrigen von Abs. 3 und 4 nicht erfaßten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und

2. im § 15 c Abs. 10 die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden ist, die sich aus den §§ 20 bis 22 ergeben.

(7) Ansprüche nach § 15 c haben nur Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde. Für Kinder, die in der Zeit zwischen 30. Juni 1990 und 1. Juli 1991 geboren worden sind, kann der Beamte den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung auch nach Ablauf der im § 15 c Abs. 6 angeführten Frist stellen.“

#### Artikel XI

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 11c Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder § 8 EKUG oder nach einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 a vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50% des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 a.

(3) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 2 auf, so gebührt, wenn dieses Bundesgesetz

1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,
2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen

auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 a vermindert sich für jeden Elternteil um den Prozentsatz seiner Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren jedem Elternteil 50% des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 a.

(4) Das Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 2 und 3 gebührt jedoch nicht für Zeiträume, für die der andere Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz oder anderen österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.“

2. § 11c Abs. 5 wird aufgehoben.

3. Im § 11c erhalten die bisherigen Abs. 6 bis 8 die Bezeichnung „(5)“ bis „(7)“.

4. Es werden ersetzt:

- a) im § 11c Abs. 6 die Zitierung „Abs. 1 bis 6“ durch die Zitierung „Abs. 1 bis 5“,
- b) im § 11c Abs. 7 die Zitierung „Abs. 1 bis 7“ durch die Zitierung „Abs. 1 bis 6“.

#### Artikel XII

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1991, wird wie folgt geändert:

§ 31 a Abs. 9 wird aufgehoben.

#### Artikel XIII

Die Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 447/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird der Z 1 folgende lit. g angefügt:

„g) Beamte des Krankenpflegedienstes der Verwendungsgruppe K 6 bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppen K 5, K 4 und K 3 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,“

2. Im § 3 Abs. 1 wird der Z 2 folgende lit. g angefügt:

„g) Beamte des Krankenpflegedienstes der Verwendungsgruppe K 6 in den Gehaltsstufen 15 und 16, der Verwendungsgruppen K 5, K 4 und K 3 in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Verwendungsgruppen K 2 und K 1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich,“

3. Im § 3 Abs. 1 wird der Z 3 folgende lit. j angefügt:

„j) Beamte des Krankenpflegedienstes der Verwendungsgruppe K 6 ab Gehaltsstufe 17, der Verwendungsgruppen K 5, K 4 und K 3 ab Gehaltsstufe 13, der Verwendungsgruppen K 2 und K 1 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 einschließlich,“

4. Im § 3 Abs. 1 wird der Z 4 folgende lit. i angefügt:

„i) Beamte des Krankenpflegedienstes der Verwendungsgruppen K 2 und K 1 ab Gehaltsstufe 18,“

5. § 74 lautet:

#### „Vertragsbedienstete

§ 74. Dieses Bundesgesetz ist auch auf die Vertragsbediensteten nach § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden. Die Vertragsbediensteten werden jedoch in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. in die Gebührenstufe 1:

- a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe e, der Entlohnungsgruppe d bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich, der Entlohnungsgruppe c bis Entlohnungsstufe 11 einschließlich,

- b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 5 und p 4 sowie der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich,
  - c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich,
  - d) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 3,
  - e) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K der Entlohnungsgruppe k 6 bis Entlohnungsstufe 14 einschließlich und der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 bis Entlohnungsstufe 9 einschließlich,
2. in die Gebührenstufe 2:
- a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe d ab der Entlohnungsstufe 16, der Entlohnungsgruppe c ab der Entlohnungsstufe 12 und der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9 einschließlich,
  - b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 ab der Entlohnungsstufe 16,
  - c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 in den Entlohnungsstufen 8 bis 11 einschließlich, der Entlohnungsgruppe l 2b 1 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich, der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 bis Entlohnungsstufe 5 einschließlich und der Entlohnungsgruppe l 2a 2 bis Entlohnungsstufe 4 einschließlich,
  - d) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen l 2a und l 2b,
  - e) Studienassistenten (wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte) und Demonstratoren,
  - f) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K der Entlohnungsgruppe k 6 ab der Entlohnungsstufe 15, der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 in den Entlohnungsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich,
3. in die Gebührenstufe 3:
- a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10 und der Entlohnungsgruppe a,
  - b) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 ab der Entlohnungsstufe 12, der Entlohnungsgruppe l 2b 1 ab der Entlohnungsstufe 8, der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 ab der Entlohnungsstufe 6, der Entlohnungsgruppe l 2a 2 ab der Entlohnungsstufe 5 und der Entlohnungsgruppen l 1 und l pa,
  - c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen l 1 und l pa,
  - d) Vertragsassistenten,
  - e) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 ab der Entlohnungsstufe 13 und der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 ab der Entlohnungsstufe 8.“

#### Artikel XIV

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 8, 10 und 11, Art. II Z 1 bis 4, 11 und 12, Art. III Z 1 bis 5 und 7 bis 14 und Art. XIII mit 1. Jänner 1991,
2. Art. I Z 1 bis 7 und 9, Art. II Z 5 bis 10, Art. III Z 6 und die Art. IV bis XII mit 1. Juli 1991.

Waldheim

Vranitzky